

## Gemeinde Bartholomä

### Ostalbkreis

#### Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bartholomä

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bartholomä. Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Kostenerstattungspflicht**

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bartholomä werden Kosten nach dieser Satzung und dem ihr beigegebenen Kostenverzeichnis (Anlage 1) berechnet.
- (2) Keine Kosten werden für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg erhoben, soweit in § 34 Absatz 1 Satz 2 FwG nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei Alarmierung wider besseres Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch grobe Fahrlässigkeit und bei Fehlalarmierung durch Privatfeuermeldeanlagen.

#### **§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Kostenersatzpflichtig ist,
  1. derjenige, der von § 34 Absatz 3 Nr. 1 bis 4 FwG umfasst ist,
  2. bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter.
- (2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner

#### **§ 3 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage 1 beigelegten Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Die Kosten werden durch Kostenbescheid festgesetzt.

- (3) Soweit nach dem Kostenverzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet. Soweit nach dem Kostenverzeichnis Tagessätze anzuwenden sind, gilt jeder angefangene Kalendertag als vollständiger Tag.
- (4) Die Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bartholomä setzen sich wie folgt zusammen aus:
1. den Personalkosten für die eingesetzten und in Alarmbereitschaft versetzten Feuerwehrangehörigen,
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
  3. den Sätzen für die in Betrieb genommenen Geräte,
  4. den Kosten für verbrauchte Materialien zum Selbstkostenpreis zzgl. 10 % Verwaltungskosten,
  5. den sonstigen Aufwendungen für Leistungen Dritter zu Selbstkostenpreisen,
  6. Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel), und Kosten für die Reinigung von Transportbehältnissen,
  7. den Auslagen, die im Einzelfall für außergewöhnliche Reinigungsarbeiten oder für die Reparatur von beschädigter oder für Wiederbeschaffung von zerstörter Feuerwehrausrüstung entstehen, soweit die Auslagen eindeutig einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.
- (5) Als Dauer des Einsatzes für die Personal- und Fahrzeugkosten wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort aufgerundet gerechnet. Als Dauer des Feuersicherheitsdienstes bei Veranstaltungen wird die Zeit vom Veranstaltungsbeginn bis zum Veranstaltungsende aufgerundet gerechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebs der Geräte am Einsatzort.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches**

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der des Kostenerstattungsbescheids an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bartholomä vom 16. März 2002 außer Kraft.

Ausgefertigt: Bartholomä, 06.04.2011  
gez. Thomas Kuhn  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.